

DAS WICHTIGSTE ZUM JUGENDSTRAFRECHT:

Das Strafverfahren gegen Jugendliche läuft zwar grundsätzlich nach den selben Prinzipien wie bei erwachsenen Straftätern, dennoch gibt es einige wichtige Abweichungen zu Gunsten junger Straftäter: Der Gesetzgeber berücksichtigt, dass jugendliche Straftäter aufgrund ihres Alters eine andere Persönlichkeitsstruktur und Reife als erwachsene Straftäter besitzen. Der sozialpolitische Hintergrund ist, dass sich ein jugendlicher Straftäter in einer Übergangsphase zwischen strafunmündigen Heranwachsenden und **voll strafmündigen** Erwachsenen befindet; eine Gleichbehandlung mit volljährigen Straftätern würde daher den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht werden.

Für wen gilt das Jugendstrafrecht?

Das Jugendgerichtsgesetz (kurz: JGG) unterscheidet zunächst in

- **KINDER,**
- **JUGENDLICHE** und
- **JUNGE ERWACHSENE.**

Kinder:

Unter **Kindern** versteht der Gesetzgeber junge Menschen, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Für Kinder ist daher weder das Strafgesetzbuch noch das Jugendstrafgesetz anzuwenden. Kinder unter 14 Jahren können **strafrechtlich überhaupt nicht** zur Verantwortung gezogen werden! Würde z.B. ein 13-Jähriger z.B. einen Raub begehen oder mit Drogen handeln, könnte er keinesfalls vom Gericht bestraft werden. Allerdings ist zu beachten, dass bei gravierenden Straftaten von Kindern die Jugendämter aktiv werden und in Extremfällen sogar die Abnahme des Kindes und Unterbringung bei Pflegeeltern oder in einem Heim denkbar ist.

Grundsätzlich steht in der österreichischen Rechtsordnung das Kindeswohl an oberster Stelle: Sollte also ein Kind tatsächlich schwere Straftaten verüben, wird seitens der Gerichte und Behörden üblicherweise davon ausgegangen, dass die Erziehungsberechtigten (im Regelfall wohl die Eltern) nicht ausreichend für die Betreuung des Kindes Sorge tragen (können). Das bedeutet, dass Kinder keinen Freibrief für Straftaten haben, sondern mit ganz erheblichen Folgen rechnen müssen, wenn sie Straftaten (ab einer gewissen Erheblichkeit) begehen.

Jugendliche

Unter dem Begriff **Jugendliche** definiert das Jugendgerichtsgesetz Personen, die bereits 14 Jahre alt sind, aber noch nicht 18 Jahre.

Grundsätzlich können Personen **ab dem vollendeten 14. Lebensjahr** strafgerichtlich verurteilt werden, wenn auch unter „gemilderten Verfahrensregeln“ und zu abgeschwächten Strafen.

Junge Erwachsene

Als junge Erwachsene im Sinne des JGG gelten Personen, die eine Straftat nach Vollendung des 18. Lebensjahres, aber noch vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen haben sollen. Die prozessualen Erleichterungen für junge Erwachsene im Strafverfahren regelt das JGG, die verminderten Strafdrohungen des JGG gelten jedoch nicht: Dafür findet sich im Strafgesetzbuch eine Bestimmung, die besagt:

§ 36 StGB: Verhängung von Freiheitsstrafen über Personen unter 21 Jahren
*Gegen eine Person, die zur Zeit der Tat das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf auf keine strengere als eine Freiheitsstrafe von **zwanzig Jahren** erkannt werden. An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe tritt die Androhung einer Freiheitsstrafe von **fünf bis zu zwanzig Jahren**. Ein ein Jahr Freiheitsstrafe übersteigendes Mindestmaß der Strafdrohung wird auf dieses Maß, ein Mindestmaß von einem Jahr auf sechs Monate herabgesetzt. Soweit jedoch keine strengere Strafe als eine fünfjährige Freiheitsstrafe angedroht ist, entfällt das Mindestmaß.*

Wie lauten die wichtigsten Erleichterungen für jugendliche Straftäter?

Deutliche Reduktion der Strafdrohung:

Das JGG besagt:

*An die Stelle der Androhung einer **lebenslangen Freiheitsstrafe***

und der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe tritt,

- a) wenn ein Jugendlicher die Tat nach Vollendung des **sechzehnten Lebensjahres** begangen hat, die Androhung einer Freiheitsstrafe von **einem bis zu fünfzehn Jahren**,
- b) sonst die Androhung einer Freiheitsstrafe **von einem bis zu zehn Jahren**.

An die Stelle der Androhung einer Freiheitsstrafe von **zehn bis zu zwanzig Jahren** tritt die Androhung einer Freiheitsstrafe **von sechs Monaten bis zu zehn Jahren**.

Das **Höchstmaß** aller sonst angedrohten zeitlichen **Freiheitsstrafen** wird **auf die Hälfte** herabgesetzt; ein **Mindestmaß entfällt**.

Das nach Tagessätzen bestimmte Höchstmaß von **Geldstrafen** wird **auf die Hälfte** herabgesetzt.

Was bedeutet das konkret?

Wenn z.B. ein 15 Jahre alter Jugendlicher einen **Mord** begeht, kann er nicht mit Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren oder lebenslange Haft bestraft werden, sondern maximal mit einer Freiheitsstrafe von **einem bis zu 10 Jahren**. Abgesehen vom Kapitalverbrechen mit entsprechend hohen Strafandrohungen wird bei den sonstigen Verbrechen bzw. Vergehen die Strafandrohung **halbiert**, weiters gibt es **keine Mindeststrafe**. (in vielen Strafbestimmungen ist nämlich die Rede von einer Freiheitsstrafe von **einem bis mehreren Jahren**.)

Besondere Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Situation des Jugendlichen:

§ 5 JGG: Geldstrafen, deren Bemessung sich nach der Höhe eines Wertes, Nutzens oder Schadens richtet, einschließlich Verfallsersatz- und Wertersatzstrafen, sind nur zu verhängen, soweit sie das Fortkommen des Beschuldigten nicht gefährden.

Deutliche Erweiterung der Möglichkeit, nur bedingte Strafen zu verhängen:

§ 5 JGG: Die §§ 43 und 43a StGB (Anm: welche die bedingte bzw. teilbedingte Strafnachsicht regeln) können auch angewendet werden, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei bzw. drei Jahren erkannt wird oder zu erkennen wäre. Bei Erwachsenen ist ab eine Strafe von 3 Jahren keine bedingte Strafnachsicht möglich.

Schuldpruch ohne Strafe:

§ 12. (1) JGG: Wäre wegen einer Jugendstraftat nur eine geringe Strafe zu verhängen, **so hat das Gericht von einem Strafausspruch abzusehen**, wenn anzunehmen ist, dass der Schuldpruch allein genügen werde, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Erweiterung der Anwendung einer Diversion:

Die Möglichkeit einer Diversion (einer Art Mittelding zwischen Urteil und Freispruch) ist für Jugendliche deutlich erweitert: So kann das Gericht bei **allen Jugendstraftaten** mit einer Diversion vorgehen.

Voraussetzungen für eine so genannte „diversionelle Erledigung“:

- die Tat ist nur mit Geldstrafe oder mit nicht mehr als 5 Jahren Freiheitsstrafe bedroht
- hinreichend geklärt Sachverhalt,
- eine Bestrafung erscheint nicht unumgänglich, um andere Personen von strafbaren Handlungen abzuhalten
- keine schwere Schuld des Täters

Folgende 4 Varianten der Diversion gibt es:

1. Bezahlung eines Geldbetrages
2. Erbringung gemeinnütziger Leistungen
3. Bestimmung einer Probezeit
4. Außergerichtlicher Tatausgleich (ATA)

Kann ein z.B. 30-Jähriger auch ein Verfahren vor dem Jugendgericht bekommen?

Ja, dies ist durchaus denkbar: Wenn der verdächtige Erwachsene einer Straftat angeklagt ist, die er als Jugendlicher begangen hat und die noch nicht verjährt ist, hat er sich vor einem Jugendrichter zu verantworten. Ein weiterer Anwendungsfall ist, wenn der 30-Jährige eine Straftat gemeinsam mit einem z.B. 17-Jährigen begangen hat.

Gelten für inhaftierte Jugendliche die gleichen Besuchszeiten wie für erwachsene Untersuchungshäftlinge?

Nein, anders als erwachsene Häftlinge können jugendliche Inhaftierte pro Woche **bis zu einer Stunde** Besuche empfangen: Dabei ist eine Stückelung möglich in einmal eine Stunde, zwei mal 30 Minuten, drei mal 20 Minuten oder sogar vier mal 15 Minuten. Anders als bei Erwachsenen können Jugendliche von **Montag bis Samstag** (zu bestimmten Besuchszeiten!) besucht werden.

Ist ein Strafverfahren gegen einen Jugendlichen öffentlich?

Haben Eltern eines straffälligen Teenagers (z.B. 16 Jahre alt) zu befürchten, dass die gesamte Nachbarschaft im Gerichtssaal als Zuschauer anwesend ist? Das wäre durchaus möglich, jedoch regelt § 42 (1) JGG: *Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ist von Amts wegen oder auf Antrag auch auszuschließen, wenn das im Interesse des Jugendlichen geboten ist.*

Der Gesetzgeber nimmt mit dieser Bestimmung besonders darauf Rücksicht, dass der heranwachsende Jugendliche nicht durch ein öffentliches Verfahren „gebrandmarkt“ wird. Sollte also das Gericht von sich aus keinen Ausschluss der Öffentlichkeit verfügen, sollte man als Betroffener rechtzeitig einen entsprechend begründeten Antrag stellen.